

Per E-Mail:
zz@bj.admin.ch



Inkasso Suisse
Schwarztorstrasse 26
3007 Bern
T +41 71 221 12 86
info@inkassosuisse.ch
www.inkassosuisse.ch

Bern, 25. Oktober 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen Stellung beziehen zu können. Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere Überlegungen und Auffassung zu dieser bedeutenden Änderung gerne vor.

Inkasso Suisse:

Inkasso Suisse ist der Verband der Inkassobranche. Die angeschlossenen Mitglieder setzen sich für ein ethisch einwandfreies und professionelles Inkasso ein. Der Verband bearbeitet laufend mehr als fünf Millionen Inkassofälle mit einem Volumen von gegen 12 Milliarden Schweizer Franken. Damit leistet er einen wesentlichen Nutzen für die schweizerische Volkswirtschaft. Inkasso Suisse setzt sich für optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein und wahrt damit letztlich die Konsumenteninteressen.

Inkasso Suisse lehnt die parlamentarische Initiative 16.470 «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» ab.

Nachfolgend werden die Kritikpunkte und Beweggründe erläutert:

1. Ausgangslage:

Die parlamentarische Initiative fordert die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR mit der Begründung, dass das gegenwärtige Zinsniveau aktuell viel tiefer sei und nicht mehr den Marktzinsen entspreche. Weiter sollen die Verzugszinsen beim Bund vereinheitlicht werden.

- **Motion Jauslin 16.3055-Harmonisierung der Zinsen bei den Bundessteuererlassen:** Das Parlament hat die Motion überwiesen und beauftragt den Bundesrat, die Zinsen in den Bundessteuererlassen dahingehend zu harmonisieren, dass ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins festgelegt wird. Entsprechend der Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 sollte dies auf Departementsstufe in der EFD-Verordnung geregelt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Aus rechtlicher Sicht ist das zentrale Anliegen von NR-Regazzi umgesetzt worden. Für das Jahr 2022 wird ein Verzugszins von 4% erhoben. Da der Bund sich günstiger refinanzieren kann, erzielt letzterer damit einen direkten Zinsgewinn, der wirtschaftlich keinesfalls begründet ist.
- **Durch die öffentliche Hand erhobene Verzugszinssätze:** Die Verordnung des EFD über die Verzugszinsen und- Vergütungszinssätze (641.207.1) regelt die Höhe der Verzugszinssätze. Diese

basieren somit nicht auf Art. 104 OR. Diese betragen seit dem 1. Januar 2022 4%. Der Vorstoss von Nationalrat Regazzi geht hier von einer falschen Ausgangslage aus. Die Lösung wird durch die Motion Jauslin 16.3055 geboten.

- **Anwendungsbereich Art. 104 OR:** Im Art. 104 OR wird der Verzugszins im Geschäftsverkehr unter Privatpersonen und Gesellschaften (privatrechtlich) geregelt. Die Zinsen bzw. die Zinssätze des Bundes sind hiervon unberührt.
- **Auswirkungen und Schaden für die Wirtschaft:** Für einen Betriebskredit bezahlt ein Unternehmen als privater Gläubiger einen Zins von ca. 9%. Einen Betriebskredit zu 0-1% wird kein privater Gläubiger erhalten. Dies führt dazu, dass im Fall von Zahlungsausständen, welche einen Liquiditätsengpass des Gläubigers mit sich ziehen, sich dieser refinanzieren muss. Die Refinanzierung ist teuer, die Zinsen hoch und darf auf keinen Fall mit dem Zinssatz einer Hypothekarschuld im ersten Rang verglichen werden. Einem privaten Gläubiger wird demzufolge kein pfandungesichertes Darlehen zu derart tiefen Zinsen gewährt.
Sind zudem die Verzugszinsen sehr tief, geht dieser neben dem Risiko des Zahlungsausfalles auch das Risiko eines Zinsverlustes ein. Dies führt zu einer Doppelbelastung bzw. -bestrafung des privaten Gläubigers. Der Ansatz, den Verzugszins zu reduzieren und die privaten Gläubiger systematisch zu bestrafen, ist nicht korrekt. Vielmehr müsste der Verzugszins sogar erhöht werden, da ein Verzugszins aus einer Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht eines Schuldners resultiert.
- **Abschreckende Wirkung des Verzugszinses:** Es wird bezweifelt, dass ein tiefes Zinsniveau die Zahlungsmoral verbessert. Hier muss der Gesamtkontext betrachtet werden und es darf nicht nur ein Teilelement in Betracht gezogen werden. Die Zahlungsmoral verschlechtert sich stetig, während die Kosten für die Forderungsdurchsetzung gleichzeitig stetig steigen. Mit einer Verzugszinssenkung würde ein weiteres falsches Zeichen gesetzt werden und dazu führen, dass private Gläubiger den Anreiz verlieren bei vertraglichen Geschäften in Vorleistung zu gehen (wie dies im Schweizer Markt üblich ist). Mit solch gläubigerfeindlichen Lösungen läuft man Gefahr, langfristig einen Markt zu generieren, in welchem Leistung und Lieferung nur noch gegen Vorauszahlung angeboten werden. Dies entspricht nicht der schweizerischen Usanz und gilt es zu verhindern.

2. Zwischenfazit:

Es wird die Höhe des von der eidgenössischen Steuerverwaltung erhobenen Verzugszinses beanstandet. Trotz der Annahme und der Inkraftsetzung der Motion Jauslin 16.3055 auf den 1. Januar 2022, erhebt die eidgenössische Finanzverwaltung nach wie vor einen Verzugszins von 4% und belastet damit die Unternehmen. Der Staat kann sich über Staatsanleihen refinanzieren, bei welchen das Zinsniveau viel tiefer ist als bei ungesicherten (Betriebs-)Krediten, welche ein privater Gläubiger im Fall eines Liquiditätsengpasses zur Refinanzierung aufnehmen muss und bei rund 9% liegt. Summa summarum ist der durch den Staat erhobene Verzugszins von 4% zu hoch und die Senkung des Verzugszinses (Art. 104 OR) würde die privaten Gläubiger zusätzlich schädigen.

3. Varianten der Vernehmlassung:

Die Vernehmlassung sieht zwei verschiedene Varianten für die für die nachfolgend klar verworfene Anpassung von Art. 104 OR vor.

Variante 1 (variabler Zinssatz):

Bei dieser Variante dient der SARON (Swiss Average Rate Overnight) als Referenzzinssatz. Darauf soll ein Zuschlag von 2% erfolgen. Gleichzeitig wird ein Mindestzinssatz von 2% und ein Höchstzinssatz von 15%. Der Zinssatz soll jeweils jährlich vom Bundesrat festgelegt werden.

Der Zuschlag von 2% ist hinsichtlich der aktuellen Zinssätze bei einer Refinanzierung (Betriebskredit), welche bei 9% liegen, nicht angemessen, da es den privaten Gläubiger nicht möglich ist, so die Kosten für

eine allfällige Refinanzierung zu decken. Ein allfälliger Zuschlag müsste mindestens 4% betragen. Ebenfalls ist der vorgesehene Höchstzinssatz abzulehnen, da im Fall eines Anstieges der Zinsen einer Refinanzierung, dem privaten Gläubiger die Möglichkeit gegeben sein muss, diese auf den Verursacher zu überwälzen.

Weiter bringt die Variante 1 für die Gläubiger ein massiv höherer administrativer Aufwand und ist in der Anwendung bedeuten komplizierter. Viele Betriebssysteme - insbesondere die bei KMU-Betrieben - müssten angepasst werden, um überhaupt dynamisch einen sich jährlich verändernden Zins berechnen zu können.

Des Weiteren stellt ebenfalls die Darstellung der Zinsberechnung, welche mit einem sich jährlich verändernden Zins sehr umständlich werden kann, ein weiteres Problem dieser Variante dar. Mit einem starren Zinssatz, wie dieser heute gilt, können die Zinsen relativ einfach ausgewiesen und berechnet werden. Mit der Variante 1 müssten die Unternehmen detailliert ausweisen, welcher Zins für welche Periode erhoben wurde, was die Situation verkompliziert. Es ist zu bezweifeln, dass mit Variante 1 der gewünschte Nutzen erzielt wird. Vielmehr wird erzielt man einen sehr hohen und bürokratischen Aufwand.

Variante 2 (starrer Zinssatz):

Diese Variante sieht eine Senkung des Verzugszinssatzes von aktuell 5% auf neu 3% vor. Der Interpellant stützt sich dabei auf das aktuelle tiefe Zinsniveau, verkennt jedoch, dass es beim Verzugszins nicht um eine Kapitalvergabe geht, sondern um die Refinanzierungskosten, welche aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht (Verpflichtung zur Zahlung) durch den Schuldner entstehen und der private Gläubiger sich zur Sicherung der Liquidität das fehlende Kapital beschaffen muss. Dass der Bund einen Verzugszins von 4% einnimmt, obwohl die Refinanzierungsmöglichkeiten für diesen bedeutend günstiger sind und den privaten Gläubigern nur gerade mal ein Verzugszinssatz von 3% zugesprochen wird.

4. Fazit:

Die beiden Vorschläge der parlamentarischen Initiative 16.470 sind ausfolgenden Gründen abzulehnen und die aktuelle Regelung beizubehalten:

- Die Vorschläge führen zu einer generellen Senkung des Verzugszinssatzes und schaden den privaten Gläubiger zusätzlich zu dem bereits erlitten Verlust, welchen sie durch den Zahlungsausstand erfahren.
- Der Vorschlag stützt sich auf eine falsche Annahme des Interpellanten. Dieser beabsichtigte, dass der Staat mit den Verzugszinsen die privaten Gläubiger nicht unnötig belastet. Dies regelt jedoch die EFD Verordnung und nicht Art. 104 OR.
- Eine Besserstellung des Staates gegenüber privaten Gläubiger kann nicht gewollt sein.
- Zudem sind ein massiv grösserer administrativer Aufwand und eine Verkomplizierung der Situation für die privaten Gläubiger abzulehnen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Inkasso Suisse



Martin Wehrli



Céline Grandjean